

**Reglement über die Konzessionsabgabe und das Förderprogramm Energie**

---

Fassung vom 20. November 2023

Gestützt auf

- Art. 55 des Kantonalen Energiegesetzes vom 15.05.2011
- Art. 20 Abs. 3 Ziff. 3.4 der Gemeindeordnung vom 02.12.2001
- Art. 31 des Baureglements vom 21.05.2017

erlassen die Stimmberechtigten folgendes

## **Reglement über die Konzessionsabgabe und das Förderprogramm Energie**

### **A) Konzessionsabgabe**

#### **Art. 1**

Benützung des öffentlichen Grundes

<sup>1</sup> Die Energieversorgungsunternehmen (namentlich die BKW AG und die Energie Thun AG) sind gemäss aktueller kantonaler Netzzuteilung berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Uetendorf für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat vereinbart mit den Energieversorgungsunternehmen (EVU) vertraglich die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

#### **Art. 2**

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

<sup>1</sup> Die EVU bezahlen der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von 1,5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkunden ausgespeisten elektrischen Energie.

<sup>2</sup> Die Abgabe ist auf maximal Fr. 25.00 pro Zähler und Monat beschränkt.

<sup>3</sup> Die EVU belasten diese Abgabe den Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat vereinbart mit den EVU vertraglich die Modalitäten der Konzessionsabgabe.

## B) Förderprogramm Energie

	<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Unter der Bezeichnung „Förderprogramm Energie“ besteht eine Spezialfinanzierung gemäss Art. 86 ff. der kantonalen Gemeindeverordnung.</p> <p><sup>2</sup> Die Spezialfinanzierung dient der Förderung erneuerbarer Energien sowie zur Steigerung der Energieeffizienz im Gemeindegebiet.</p>
Grundsatz / Zweck	
	<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Die Spezialfinanzierung wird geüfnet durch jährliche Einlagen von Fr. 60'000.00 – Fr. 120'000.00.</p> <p><sup>2</sup> Die Mittel stammen aus der Konzessionsabgabe (Gemeindeabgabe auf Strom) der EVU an die Gemeinde.</p> <p><sup>3</sup> Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.</p> <p><sup>4</sup> Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein und die Höhe von Fr. 200'000.00 nicht überschreiten.</p>
Finanzierung	
	<p><b>Art. 5</b></p> <p>Die Förderbeiträge dienen dem Wissenstransfer, der Grundlagenarbeit und der Unterstützung von Massnahmen zur effizienten Nutzung von Energie oder zur Produktion von erneuerbaren Energien und der dauerhaften Reduktion des Energiebedarfs.</p>
Verwendung der Mittel	
	<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup> Beiträge werden auf Gesuch hin ausgerichtet an natürliche und juristische Personen, deren Projekt sich in Uetendorf befindet.</p> <p><sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Uetendorf als Eigentümerin von Liegenschaften ist nicht förderberechtigt. Ist die Einwohnergemeinde Uetendorf Baurechtgeberin, ist ein Baurechtnehmer förderberechtigt.</p>
Berechtigte	
	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Die Tiefbau- und Umweltkommission TUK beschliesst auf Antrag der Arbeitsgruppe Energie über die zu vergebenden Förderbeiträge im Rahmen der bewilligten Mittel.</p> <p><sup>2</sup> Die TUK überprüft periodisch die Erfahrungen mit dem Förderprogramm und das Erreichen der Ziele. Sie stellt dem Gemeinderat zuhanden des zuständigen Organs gegebenenfalls Antrag auf Anpassung dieses Reglements oder der Verordnung.</p>
Zuständige Organe	

<sup>3</sup> Die TUK setzt zur Bearbeitung der Gesuche und zur Überprüfung des Förderprogramms die Arbeitsgruppe Energie ein.

<sup>4</sup> Die Arbeitsgruppe Energie

- a. Plant die Verwendung der Mittel und legt die Prioritäten fest;
- b. Stellt der TUK Antrag über die Verwendung der Mittel und damit verbundenen Auflagen;
- c. Berichtet der TUK und dem Gemeinderat jährlich über die Verwendung der Mittel und die unterstützten Massnahmen.

#### **Art. 8**

Verordnung

Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Einzelheiten dieses Reglements, namentlich:

- a. Die Höhe der jährlichen Einlage in die Spezialfinanzierung
- b. Die näheren Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen
- c. Das Verfahren
- d. Die genauen Fördertatbestände
- e. Die Höhe der Förderbeiträge
- f. Die Auflagen an die Beitragsbezüger

#### **Art. 9**

Auflösung

Bei einer Auflösung der Spezialfinanzierung ist ein allfälliger Saldo den allgemeinen Mitteln zuzuweisen.

#### **Art. 10**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Reglement zur Förderung von Alternativenenergien vom 11. Oktober 1995, auf.

### **Genehmigungsvermerk**

Die Stimmberechtigten haben an der Gemeindeversammlung vom 22. November 2021 das Reglement über die Konzessionsabgabe und das Förderprogramm Energie genehmigt.

### **NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE UETENDORF**

Der Präsident                      Die Gemeindeschreiberin

sig. Albert Röstli                sig. Anita Röthlisberger

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 21.10.2021 bis 22.11.2021 in der Präsidentschaftsabteilung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger für den Verwaltungskreis Thun publiziert.

Uetendorf, 22. Dezember 2021

Die Gemeindeschreiberin

sig. Anita Röthlisberger

### **Teilrevision des Reglements über die Konzessionsabgabe und das Förderprogramm Energie vom 20. November 2023**

#### **Inkrafttreten**

Die Änderungen betreffend Art. 4, Abs. 1 treten per 1. Januar 2024 in Kraft

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Uetendorf haben diese Teilrevision an der Gemeindeversammlung vom 20. November 2023 genehmigt

### **NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE UETENDORF**

Die Präsidentin                      Die Gemeindeschreiberin

Gertrud Mösching-Signer

Anita Röthlisberger

### **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung veröffentlicht worden ist.

Uetendorf, 21. Dezember 2023

Die Gemeindeschreiberin

Anita Röthlisberger